

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GBO: Frist zur Hebung eines Eintragungshindernisses**
Beschluss vom 21.03.2024, Az: V ZB 17/23
2. **WEG, BGB: Beseitigungsanspruch in Mehrhausanlage**
Urteil vom 08.03.2024, Az: V ZR 119/23
3. **ZPO: Vorfrage einer gesetzlichen Prozessstandschaft**
Urteil vom 08.03.2024, Az: V ZR 176/22
4. **HGB: Gehörsverletzung bei Vortrag zu Mängelrüge**
Beschluss vom 23.04.2024, Az: VIII ZR 35/23
5. **InsO: Ende des Amtes eines Sondersachwalters**
Beschluss vom 25.04.2024, Az: IX ZB 23/23
6. **StGB: „Zeuge“ als tatbezogenes persönliches Merkmal**
Beschluss vom 05.02.2024, Az: 3 StR 470/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **GBO: Frist zur Hebung eines Eintragungshindernisses**

Beschluss vom 21.03.2024, Az: V ZB 17/23

GBO § 18 , § 71 Abs. 1 , § 78

Eine Zwischenverfügung des Grundbuchamtes, mit der eine Fristverlängerung abgelehnt wird, kann mit der Beschwerde angegriffen werden. Folglich kann nach Zulassung auch Rechtsbeschwerde erhoben werden.

GBO § 18 Abs. 1 Satz 1

Die Angemessenheit einer Frist zur Hebung eines Eintragungshindernisses richtet sich nicht danach, ob nach Antragstellung der Verlust einer Rechtsposition wegen nachträglicher Verfügungsbeschränkungen droht, sondern danach, wie lange der Zeitraum zur Hebung des Hindernisses nach Grundbuchaktenlage unter Berücksichtigung des Erledigungsinteresses und der Aufgaben des Grundbuchamtes zu bemessen ist.

2. **WEG, BGB: Beseitigungsanspruch in Mehrhausanlage**

Urteil vom 08.03.2024, Az: V ZR 119/23

WEG aF § 22 Abs. 1; BGB § 1004 Abs. 1

Ist in der Gemeinschaftsordnung einer Mehrhausanlage vereinbart, dass die Wohnungseigentümer weitgehend so gestellt werden sollen, als handelte es sich um real geteilte Grundstücke bzw. als wären sie Alleineigentümer, und ist den Wohnungseigentümern eine bauliche Veränderung des Gemeinschaftseigentums gestattet, begründet im Zweifel nicht jeder Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Norm einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB ; vielmehr muss der Norm Drittschutz zukommen.

BauNVO § 10 Abs. 3 Satz 3

Die Festsetzung in einem Bebauungsplan über die Grundfläche der Wochenendhäuser in einem Wochenendhausgebiet ist Teil der Gebietsfestsetzung und hat drittschützenden Charakter.

3. ZPO: Vorfrage einer gesetzlichen Prozessstandschaft

Urteil vom 08.03.2024, Az: V ZR 176/22

BGB § 883

Eine Vormerkung, die einen sich aus einem befristeten Vertragsangebot ergebenden künftigen Anspruch sichert, entfaltet bei rechtzeitiger Verlängerung der ursprünglichen Annahmefrist Sicherungswirkung bis zum Ablauf der verlängerten Annahmefrist.

ZPO § 51

Materiell-rechtliche Vorfragen einer gesetzlichen Prozessstandschaft sind in Fällen mit Auslandsberührung nach dem Sachrecht (lex causae) zu beurteilen, das nach dem deutschen Internationalen Privatrecht anzuwenden ist.

4. HGB: Gehörsverletzung bei Vortrag zu Mängelrüge

Beschluss vom 23.04.2024, Az: VIII ZR 35/23

Zu einer Gehörsverletzung bei fehlender Berücksichtigung des Vortrags zum Verständnis des Verkäufers vom Inhalt einer Mängelrüge im Sinne des § 377 HGB (im Anschluss an BGH, Urteile vom 18. Juni 1986 - VIII ZR 195/85 , NJW 1986, 3136 unter II 1; vom 21. Oktober 1987 - VIII ZR 324/86 , juris Rn. 19; vom 14. Mai 1996 - X ZR 75/94 , NJW 1996, 2228 unter II 2).

5. InsO: Ende des Amtes eines Sondersachwalters

Beschluss vom 25.04.2024, Az: IX ZB 23/23

ZPO § 319 Abs. 1

Zur Berichtigung eines Beschlusses des Insolvenzgerichts über die Bestellung eines Sondersachwalters.

InsO § 56 Abs. 1 und 2 , § 272 Abs. 3 , § 274 Abs. 1

Das Amt eines Sondersachwalters endet mit der Aufhebung der Eigenverwaltung. Eine Bestellung des bisherigen Sondersachwalters zum Sonderinsolvenzverwalter erfordert auch dann eine ausdrückliche Bestellung durch das Insolvenzgericht, wenn das Insolvenzgericht den bisherigen Sachwalter zum Insolvenzverwalter bestellt.

6. StGB: „Zeuge“ als tatbezogenes persönliches Merkmal

Beschluss vom 05.02.2024, Az: 3 StR 470/23

Das die Strafbarkeit begründende Tatbestandsmerkmal "als Zeuge" in § 153 StGB ist kein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 1 StGB , sondern ein tatbezogenes persönliches Merkmal, auf welches die Norm keine Anwendung findet.